



Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung
des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

Stand:
27.03.2023

Merkblatt
zum Antrag auf Gewährung einer
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
für den Bezugszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) enthält nur ergänzende und erläuternde Hinweise zur Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (Richtlinie Ausgleichszulage).. Somit sind unbedingt die Förderbedingungen der Richtlinie Ausgleichszulage zu lesen und zu beachten!

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite:</i>
1 Rechtsgrundlagen.....	2
2 Gegenstand der Förderung.....	2
3 Zuwendungsempfänger.....	2
4 Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen.....	2
5 Gebietskulisse.....	3
6 Hinweise zum Antrag.....	4
7 Flächen – Feldblöcke und Schläge – im benachteiligten Gebiet	5
8 Allgemeine Förderbestimmungen.....	7
9 Publizitätsvorschriften.....	7
10 Cross Compliance.....	7
11 Kontrollen.....	8
12 Bagatellgrenze.....	8
13 Bewilligung und Auszahlung.....	8
14 Wichtiger Hinweis zur Antragstellung	8
Anlage 1: <i>Gemarkungsverzeichnis der benachteiligten Gebiete</i>	9

Hinweise:

Lesen Sie bitte diese Hinweise vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam durch. Beachten Sie in diesem Zusammenhang besonders auch die „Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen“.

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der Ausgleichszulage wird nach Vorliegen aller Anträge auf der Basis der insgesamt ermittelten förderfähigen Fördereinheiten sowie der verfügbaren Haushaltsmittel ermittelt. Im Falle, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller förderfähigen Flächen in den jeweiligen Gruppen nach der EMZ ausreichen, erfolgt ein nach der Höhe der EMZ gestaffelter Ausschluss, beginnend mit der EMZ 37 und so weiter.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF). Zuständig ist jeweils das ALFF, in dessen Amtsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Ansprechpartner finden Sie in der Antragssoftware.

1. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) und der Richtlinie über die Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiet (Richtlinie Ausgleichszulage) vom 01.09.2021 (MBI. LSA 2021, S. 679). Lesen Sie bitte die Richtlinie, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Ausgleichszahlungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt.

Gefördert werden vom Antragsteller im Kalenderjahr 2023 landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt befinden, bis zur Ertragsmesszahl (EMZ) 37.

Die Zuwendungen werden gewährt aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), unter Beteiligung des Landes- und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt (BNRZD 15XXXXXXXXXX).

4. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen der Antragssoftware, werden über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- Der Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage,
- die Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen,
- die Richtlinie Ausgleichszulage
- dieses Merkblatt,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2023
- Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant),
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Merkblatt Auszahlungsantrag, Nr. 13, Förderfähige Kulturarten),
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen.

Der **Antrag auf Ausgleichszulage 2023** ist bis zum **15.05.2023** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen. Die verspätete Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile führt zur Kürzung der Ausgleichszulage oder zur Versagung der Bewilligung.

Abgabe der Verpflichtungserklärung

Eine **Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen** ist bis zum **15.11.2023** für das Verpflichtungsjahr vorzulegen. Die verspätete Einreichung führt zu Kürzungen der Ausgleichszulage.

5. Gebietskulisse

Förderfähig sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im Fördergebiet und im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt befinden. Das Fördergebiet ist die Summe der landwirtschaftlichen Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche. Ab 2018 erfolgt die Zahlung einer Ausgleichszulage für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, in einer neu abgegrenzten Gebietskulisse (Art. 32 der VO (EU) 1305/2013). Die Neuabgrenzung erfolgte in zwei Stufen:

Erste Stufe der Neuabgrenzung

Auf der ersten Stufe der Neuabgrenzung wird die Fachkulisse Benachteiligte Agrarzone auf Grundlage der von der EU (VO) 1305/2013 vorgegebenen biophysikalischen Kriterien ermittelt. Eine Gemarkung und mit ihr die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten dann als benachteiligt, wenn $\geq 60\%$ der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine solche Benachteiligung aufweisen. Für die erste Stufe der Neuabgrenzung gibt es genaue Vorgaben der KOM, die einzuhalten sind.

In Sachsen-Anhalt führten folgende biophysikalische Kriterien zum Nachweis einer Benachteiligung:

Klima	Niedrige Temperatur
Boden	Begrenzte Wasserführung des Bodens Unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit Durchwurzelungstiefe Schlechte chemische Eigenschaften
Relief	Steile Hanglage

Zweite Stufe der Neuabgrenzung

Auf der zweiten Stufe – der sogenannten Feinabgrenzung – wurden auf der Grundlage objektiver Kriterien die Gebiete ausgeschlossen, in denen die naturbedingten Gründe überwunden wurden, sei es durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit. Sachsen-Anhalt hat zwei Kriterien ausgewählt, die dies gewährleisten und eine Relevanz in Sachsen-Anhalt haben:

- der Anbauanteil von Winterweizen am Ackerland, sofern der Ackerlandanteil > 50 % ist,
- die Ertragsmesszahl (EMZ).

Das benachteiligte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt umfasst 302 Gemarkungen und wird durch das **Gemarkungsverzeichnis** (siehe Anlage 1) definiert. Das Verzeichnis lag der Kommission im Rahmen der vierten Programmänderung vor und gilt mit der Genehmigung als Verzeichnis der als benachteiligt anerkannten Gemarkungen des Landes Sachsen-Anhalt. Nur landwirtschaftlich genutzte Flächen der in diesem Verzeichnis aufgeführten Gemeinden und Gemarkungen sind nach der Richtlinie Ausgleichszulage förderfähig.

6. Hinweise zum Antrag

Es wird ein Teilausgleich gewährt. Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro je ha bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche. Sie wird nach der EMZ gewährt und nach dem Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile wie folgt gestaffelt:

- EMZ-Gruppe 1: Gemarkungen mit einer EMZ < 33: 45 EUR/ha
- EMZ-Gruppe 2: Gemarkungen mit einer EMZ ≥ 33 und ≤ 37: 25 EUR/ha

Die Zahlung der Prämie erfolgt degressiv. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage demnach über dem durchschnittlichen Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, wird die Zuwendung oberhalb eines Schwellenwertes von 90 ha im benachteiligten Gebiet degressiv gekürzt und 95 v.H. des Ausgleichs gewährt.

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Antrag Flächen der EMZ-Gruppe 1 enthält.

Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

EMZ-Gruppe 1 (Flächen mit einer EMZ < 33 (45 EUR/ha))	EMZ-Gruppe 2 (Flächen mit einer EMZ ≥ 33 und ≤ 37 (25 EUR/ha))	Flächen insgesamt	Anwendung der Degressionsregel, wenn sowohl Flächen der EMZ-Gruppe 1 (Prämie > Mindestbetrag) beantragt und der Schwellenwert von 90 ha übertroffen werden.	
			ja/nein	Begründung
85 ha	0 ha	85 ha	nein	da Fläche unterhalb des Schwellenwertes
100 ha	0 ha	100 ha	ja	da EMZ-Gruppe 1 beantragt und Fläche größer 90 ha
30 ha	55 ha	85 ha	nein	da Fläche unterhalb des Schwellenwertes
55 ha	55 ha	110 ha	ja	da EMZ-Gruppe 1 beantragt und Fläche größer 90 ha
0 ha	55 ha	55 ha	nein	da keine EMZ-Gruppe 1 beantragt und Fläche kleiner 90 ha
0 ha	100 ha	100 ha	nein	da keine EMZ-Gruppe 1 beantragt

Es werden Schläge mit einer Nutzung, die nach der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste (s. Merkblatt Auszahlungsantrag, Nr. 13, Förderfähige Kulturarten,) für die Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete zugelassen ist, in Feldblöcken mit einer EMZ bis max. 37 gefördert.

Es werden nur landwirtschaftlich genutzte Flächen gefördert. Insofern werden alle Formen von nicht bewirtschafteten Flächen von einer Förderung ausgeschlossen. Beachten Sie dies bitte bei Ihren Eintragungen im GFN 2023. Wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen festgestellt, dass entgegen Ihrer Angaben nichtförderfähige Kulturen angebaut wurden oder die Fläche aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurde, kann dies zu erheblichen Sanktionen führen und ggf. als Subventionsbetrug strafbar sein.

Bejagungsschneisen

Aufgrund einer Änderung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) sind Parzellen mit Bejagungsschneisen, d. h. ansonsten einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen, in denen Bejagungsschneisen als Streifen oder Teilflächen angelegt werden, im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, sofern die Bejagungsschneisen nur einen marginalen Anteil an der Gesamtfläche des Schlages ausmachen. Als marginal, d.h. von untergeordneter Größe, gilt ein Flächenanteil von ca. 20 % bis max. 25 % am Gesamtschlag. Die Streifen oder Teilflächen können mit einer anderen Kultur oder Kulturartenmischung als der übrige Teil des Schlages angelegt oder aber auch aus der Erzeugung genommen werden. Sofern solche Flächen aus der Erzeugung genommen werden, finden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von Cross Compliance (CC) keine Anwendung. Für Flächenanteile, die über den marginalen Anteil an der Gesamtfläche hinausgehen, wird keine Ausgleichszulage gewährt. Außerdem entfällt in diesem Fall die Befreiung von den CC-Vorschriften. Das Mahdverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.06. gilt grundsätzlich für Bejagungsschneisen, wenn darauf keine Produktion erfolgt. Wird die Bejagungsschneise ganzjährig aus der Erzeugung genommen, ist die Mindesttätigkeit bis zum 15. 11. durchzuführen.

Gewässerrandstreifen

Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünge- sowie dem Wasserrecht ist weiterhin die Beantragung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete auf diesen Flächen möglich.

Gewässerflächen

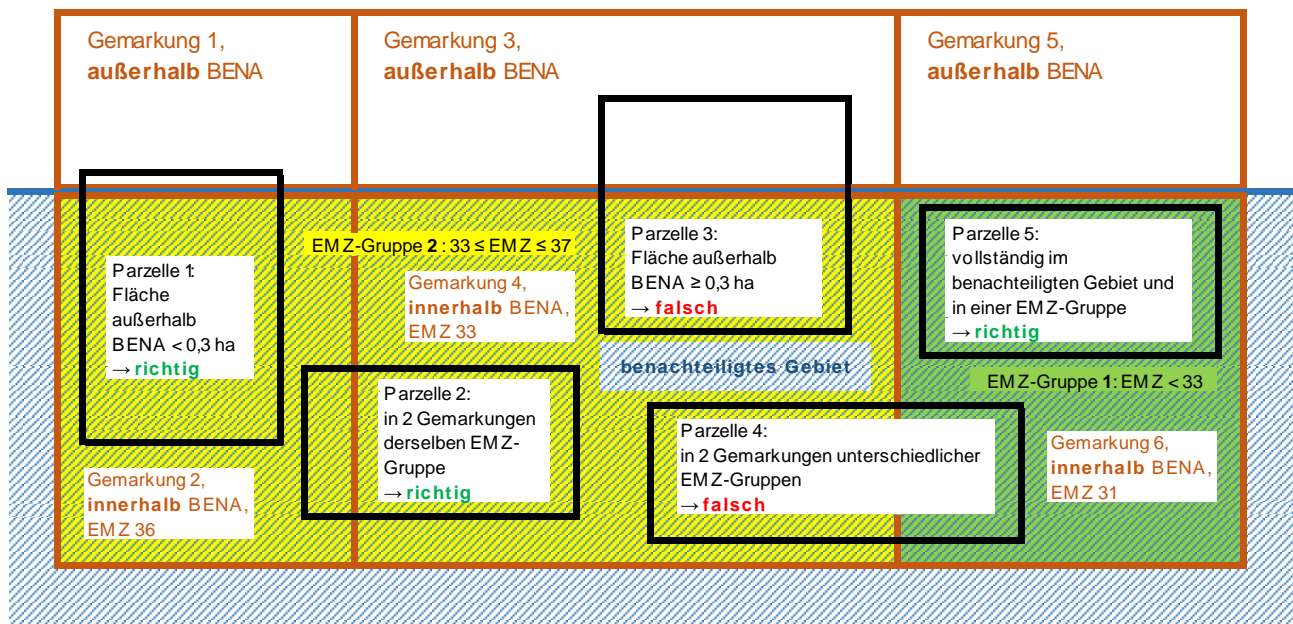
Gewässerflächen, die durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässer ausgewiesen sind, sind nicht förderfähig.

7. Flächen – Feldblöcke und Schläge – im benachteiligten Gebiet

Das landwirtschaftliche Feldblockkataster ist das Flächenreferenzsystem in Sachsen-Anhalt. Es wird empfohlen, zuerst die **Ausfüllhinweise zum Stammdatenbogen, zum Sammelantrag, zum Geografischen Flächennachweis (GFN) sowie die Hinweise in der Kurzanleitung Antragssoftware** zum geografischen Antragsformular zu lesen, da auf deren Grundlage letztlich auch die Antragstellung auf Ausgleichszulage erfolgt.

Im Geografischen Informationssystem (GIS) des ELAISA-Webclients sind die erforderlichen Informationen zur benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt abrufbar. Neben dieser BENA-Kulisse können Sie sich die jeweilige EMZ sowie die jeweilige EMZ-Gruppe anzeigen lassen. Bis zum letztjährigen Antragsverfahren musste jede Antragsparzelle vollständig in der benachteiligten Agrarzone und innerhalb einer EMZ-Gruppe liegen. Eine Antragsparzelle kann auch Flächenanteile, die außerhalb der BENA-Kulisse liegen, enthalten, sofern die über die BENA-Kulisse hinausragende zusammenhängende Fläche kleiner 0,1 ha ist. Eine getrennte Darstellung ist weiterhin zulässig. Die Verwaltungskontrollen zum Kulissenabgleich stellen sicher, dass für diese Flächen weiterhin keine Ausgleichszulage gewährt wird. Die Flächenanteile einer Parzelle außerhalb der BENA-Kulisse werden

sanktionsfrei abgezogen. **Sobald Flächen unterschiedlicher EMZ-Gruppen betroffen sind, muss zwingend eine getrennte Darstellung erfolgen.** Eine Antragsparzelle darf über Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen hinweg innerhalb derselben EMZ-Gruppe, nicht aber über die Grenzen von zwei verschiedenen EMZ-Gruppen hinweg gebildet werden (siehe Abbildung). Die „snap“-Funktion (auf Linien fangen) kann zur Digitalisierung der Antragsparzellen an Kulissengrenzen genutzt werden.



Die Differenzierung der Schläge entsprechend ihrer Lage bildet die Grundlage für die Beantragung der Ausgleichszulage. Zur Beantragung eines Schlages ist dieser lagegenau in den GFNeinzuzeichnen und durch Auswahl der Bindung „33“ im Nutzungsnachweis beim „Parzelle erfassen“ zu kennzeichnen. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Schläge so bilden, dass sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen. Soweit Sie von der Bildung separater Schläge absehen und Schläge einreichen, die beide EMZ-Gruppen umfassen (siehe Beispielparzelle 4) erhalten Sie für den gesamten Schlag lediglich den geringeren Ausgleich der EMZ-Gruppe 2 (25 EUR/ha).

Zudem ist die Beantragung nur für Flächen in Sachsen-Anhalt zulässig.

Die Angaben im GFN 2023, Anlage Nutzungsnachweis (NN) bilden die Grundlage für alle flächenbezogenen Beihilfen, die aus dem EGFL bzw. dem ELER finanziert werden. Beachten Sie daher bitte bei der Beantragung der Ausgleichszulage die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächenachweis (GFN) 2023 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen. Zeichnen Sie in den GFN 2023 alle von Ihnen beantragten Schläge ein. Die Übertragung der Daten dieser Schläge wie Parzellen-Nr., Nutzungscode und Flächengröße in die Anlage NN 2023 erfolgt automatisch.

Durch Eintragung der Bindung „33“ in die Spalte „Bindung“ des GFN (Anlage NN) beantragen Sie die entsprechenden Schläge im Rahmen der Ausgleichszulage. Hierbei beachten Sie bitte, dass Feldblöcke mit einer EMZ > 37 von der Förderung ausgeschlossen sind und Schläge in diesen Feldblöcken nicht beantragt - also nicht gebunden - werden dürfen.

Für die Flächengröße der beantragten Fläche und entsprechende Einzeichnung der Lage in den GFN ist der Antragsteller verantwortlich!

8. Allgemeine Förderbestimmungen

Beachten Sie bitte die Verpflichtungen, die Sie mit Ihrer Unterschrift unter dem Antrag eingehen.

Voraussetzung für die Beantragung und Förderung sind, dass

- Sie Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt sind (**Unternehmen mit Betriebsnummer 15XXXXXXXXXX**),
- sich die beantragten Parzellen mit Ausnahme einer unter 0,1 ha großen Fläche im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (BENA-Kulisse) befinden,
- diese max. eine EMZ 37 aufweisen,
- die Parzellen im geografischen Antragsformular durch Eintragung der Bindung „33“ im GFN 2023, Anlage NN korrekt gebunden und damit beantragt wurden,

9. Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat auf einer betrieblich genutzten Internetseite die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“¹ umzusetzen (unabhängig von der Fördersumme).

10. Cross Compliance

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die Cross Compliance-Vorschriften der Artikel 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.

Für die AGZ gelten weiterhin die Vorgaben des gültigen EPLR und folglich werden Mitteln der alten Förderperiode verwendet. Dies bedeutet, dass hierfür weiterhin die VO (EU) Nr. 640/2014 / VO (EU) Nr. 1306/2013 gilt. Siehe hierzu Art. 154 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) 2021/2115 i. V. m. Art. 104 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2116. Dies bedeutet auch, solange für diesen Ausgleich Geld der alten Förderperiode verwendet wird (bis 2025) allein die Cross Compliance Vorschriften, d. h. die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Unionsrecht und die auf nationaler Ebene aufgestellten Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gelten. Die neuen Konditionalitäten dürfen nicht angewendet werden.

Die EU-KOM sieht es als gerechtfertigt an, dass bei flächenbezogenen Zahlungen die Vorschriften über die Konditionalitäten sowohl hinsichtlich der Auflagen als auch der Sanktionen generell strenger sind als die Cross-Compliance-Vorschriften. Sie geht davon aus, dass die Cross-Compliance-Vorschriften eingehalten werden, wenn der Begünstigte die Vorschriften für die Konditionalitäten einhält.

Werden bei den Kontrollen der Konditionalitäten Verstöße festgestellt, ist davon auszugehen, dass die Cross-Compliance-Vorschriften ebenfalls nicht eingehalten wurden und die Kontrollen gem. Art. 96 der VO (EU) Nr. 1306/2013 durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang sind die Vorschriften für die Berechnung und Verhängung von Verwaltungssanktionen gem. den Bestimmungen der vorgenannten VO anzuwenden.

¹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informationen-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>

11. Kontrollen

Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) durchgeführt. Es gelten die Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen (VOK) durchgeführt. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Gemeinschaft und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Bei Flächenabweichungen sowie Nichterfüllung von Förderkriterien erfolgen Kürzungen und Ausschlüsse auf der Grundlage der Artikel 17-19a sowie der Artikel 35 und 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

12. Bagatellgrenzen

Gemäß der o.g. Richtlinie werden Anträge, die Zahlungen von unter 250,- EURO im Verpflichtungszeitraum beinhalten, nicht berücksichtigt.

13. Bewilligung und Auszahlung

Aus der Antragstellung entsteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Ausgleichzulage. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Anrechenbar ist die förderfähige Fläche ohne Sanktionsabzug. Des Weiteren können aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ggf. Bewilligungsprioritäten festgelegt werden.

14. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

Gemeinde- und Gemarkungsverzeichnis der benachteiligten Gebiete

Gemeinde	Kreis	Gemarkungsnummer	Gemarkung
Altmärkische Höhe	Stendal	150157	Drüsedau
Altmärkische Höhe	Stendal	150205	Losse
Angern	Börde	150444	Mahlwinkel
Angern	Börde	150835	Wenddorf
Annaburg, Stadt	Wittenberg	151613	Annaburg
Annaburg, Stadt	Wittenberg	151651	Groß Naundorf
Annaburg, Stadt	Wittenberg	151644	Löben
Annaburg, Stadt	Wittenberg	151645	Meuselko
Annaburg, Stadt	Wittenberg	151655	Premsendorf
Annaburg, Stadt	Wittenberg	151658	Purzien
Apenburg-Winterfeld, Flecken	Altmarkkreis Salzwedel	150002	Saalfeld
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150139	Arendsee
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150005	Binde
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150140	Genzien
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150035	Kaulitz
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150202	Leppin
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150024	Molitz
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150222	Schrampe
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150235	Ziemendorf
Arendsee (Altmark), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150223	Zießau
Bad Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg	151565	Korgau
Bad Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg	151569	Meuro
Bad Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg	151570	Ogkeln
Bad Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg	151578	Priesitz
Bad Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg	151580	Reinharz
Bad Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg	151582	Schmiedeberg
Bad Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg	151715	Söllichau
Beetzendorf	Altmarkkreis Salzwedel	150585	Gischau-Beetzendorf
Beetzendorf	Altmarkkreis Salzwedel	150600	Gischau-Hohentramm
Beetzendorf	Altmarkkreis Salzwedel	150614	Mellin
Bismark (Altmark), Stadt	Stendal	150380	Käthen
Bismark (Altmark), Stadt	Stendal	150353	Klinke
Bitterfeld-Wolfen, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151785	Wolfen
Bülstringen	Börde	150689	Bülstringen
Bülstringen	Börde	150766	Wiegwitz
Burg, Stadt	Jerichower Land	150862	Detershagen
Burg, Stadt	Jerichower Land	150897	Reesen
Burgstall	Börde	150829	Burgstall
Burgstall	Börde	150831	Cröchern
Burgstall	Börde	150833	Dolle
Burgstall	Börde	150834	Sandbeiendorf

Gemeinde	Kreis	Gemarkungsnummer	Gemarkung
Burgstall	Börde	150832	Uchtdorf-Cröchern
Calvörde	Börde	150681	Berenbrock
Calvörde	Börde	150690	Calvörde
Calvörde	Börde	150692	Dorst
Calvörde	Börde	150706	Grauingen
Calvörde	Börde	150726	Klüden
Calvörde	Börde	150728	Mannhausen
Calvörde	Börde	150759	Velsdorf
Calvörde	Börde	150765	Wegenstedt
Calvörde	Börde	150767	Zobbenitz
Colbitz	Börde	150787	Colbitz
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151504	Bräsen
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151506	Buko
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151509	Düben
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151511	Hundeluft
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151512	Jeber-Bergfrieden
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151519	Luko
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151520	Möllensdorf
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151522	Ragösen
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151527	Serno
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151528	Stackelitz
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151530	Thießen
Coswig (Anhalt), Stadt	Wittenberg	151531	Wörpen
Dähre	Altmarkkreis Salzwedel	150042	Schmölau
Dessau-Roßlau, Stadt	Dessau-Roßlau	151808	Alten
Dessau-Roßlau, Stadt	Dessau-Roßlau	151812	Kochstedt
Dessau-Roßlau, Stadt	Dessau-Roßlau	151525	Meinsdorf
Dessau-Roßlau, Stadt	Dessau-Roßlau	151814	Mosigkau
Dessau-Roßlau, Stadt	Dessau-Roßlau	151521	Mühlstedt
Dessau-Roßlau, Stadt	Dessau-Roßlau	151529	Streezt
Diesdorf, Flecken	Altmarkkreis Salzwedel	150049	Neuekrug
Elbe-Parey	Jerichower Land	150311	Güsen
Elbe-Parey	Jerichower Land	150312	Hohenseeden
Flechtingen	Börde	150682	Böddensell
Flechtingen	Börde	150703	Flechtingen
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150483	Berge
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150484	Breitenfeld
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150590	Danefeld
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150491	Hottendorf
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150492	Jävenitz
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150494	Jeggau
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150495	Jerchel
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150496	Jeseritz
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150497	Kassieck

Gemeinde	Kreis	Gemarkungsnummer	Gemarkung
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150499	Kloster Neuendorf
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150608	Köckte
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150500	Letzlingen
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150501	Lindstedt
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150508	Peckfitz
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150509	Potzehne
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150511	Roxförde
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150512	Sachau
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150514	Seethen
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150515	Sichau
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150516	Solpke
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150517	Wannefeld
Gardelegen, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150506	Wernitz
Genthin, Stadt	Jerichower Land	150309	Genthin
Genthin, Stadt	Jerichower Land	150310	Gladau
Genthin, Stadt	Jerichower Land	150903	Magdeburgerforth-Schopsdorf
Genthin, Stadt	Jerichower Land	150319	Paplitz
Genthin, Stadt	Jerichower Land	150320	Parchen
Genthin, Stadt	Jerichower Land	150902	Schopsdorf
Genthin, Stadt	Jerichower Land	150325	Tucheim
Gräfenhainichen, Stadt	Wittenberg	151696	Gräfenhainichen
Gräfenhainichen, Stadt	Wittenberg	151701	Jüdenberg
Gräfenhainichen, Stadt	Wittenberg	151705	Möhlau
Gräfenhainichen, Stadt	Wittenberg	151711	Schköna
Gräfenhainichen, Stadt	Wittenberg	151717	Tornau
Haldensleben, Stadt	Börde	150743	Satuelle
Haldensleben, Stadt	Börde	150756	Uthmöden
Halle (Saale), Stadt	Halle	152236	Dölauer Heide
Harzgerode, Stadt	Harz	151238	Harzgerode
Harzgerode, Stadt	Harz	151247	Straßberg
Havelberg, Hansestadt	Stendal	150261	Havelberg
Havelberg, Hansestadt	Stendal	150278	Kümmernitz
Havelberg, Hansestadt	Stendal	150279	Vehlgast
Havelberg, Hansestadt	Stendal	150280	Warnau
Jerichow, Stadt	Jerichower Land	150314	Kade
Jerichow, Stadt	Jerichower Land	150315	Karow
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151614	Arnsdorf
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151619	Buschkuhnsdorf
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151669	Dixförda
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151624	Gentha
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151629	Großkorga
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151630	Holzdorf
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151631	Jessen
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151633	Kleinkorga

Gemeinde	Kreis	Gemarkungsnummer	Gemarkung
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151665	Klossa
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151636	Kremitz
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151639	Leipa
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151640	Linda
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151642	Lindwerder
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151646	Mellnitz
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151647	Mönchenhöfe
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151648	Morxdorf
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151649	Mügeln
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151652	Naundorf
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151653	Neuerstadt
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151662	Rehain
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151660	Reicho
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151661	Ruhlsdorf
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151667	Schadewalde
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151664	Schweinitz
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151666	Seyda
Jessen (Elster), Stadt	Wittenberg	151668	Steinsdorf
Jübar	Altmarkkreis Salzwedel	150619	Wendischbrome
Kalbe (Milde), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150073	Badel
Kalbe (Milde), Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150538	Jemmeritz
Kamern	Stendal	150266	Rehberg
Kemberg, Stadt	Wittenberg	151553	Ateritz
Kemberg, Stadt	Wittenberg	151710	Rotta
Kemberg, Stadt	Wittenberg	151712	Schleesen
Kemberg, Stadt	Wittenberg	151718	Uthausen
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150603	Böckwitz
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150592	Dönitz
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150602	Jahrstedt
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150635	Jahrstedt-Steimke
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150606	Klötze
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150609	Kunrau
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150611	Kusey
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150622	Neuferchau
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150643	Quarnebeck
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150632	Röwitz
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150644	Trippigleben
Klötze, Stadt	Altmarkkreis Salzwedel	150642	Wenze
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150863	Dörnitz
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150864	Drewitz
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150866	Friedensau
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150869	Grabow
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150874	Hohenziatz
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150880	Krüssau

Gemeinde	Kreis	Gemarkungsnummer	Gemarkung
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150881	Küsel
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150884	Lübars
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150885	Magdeburgerforth
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150865	Magdeburgerforth-Drewitz
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150896	Magdeburgerforth-Reesdorf
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150895	Reesdorf
Möckern, Stadt	Jerichower Land	151471	Rosian
Möckern, Stadt	Jerichower Land	151473	Rosian Nord
Möckern, Stadt	Jerichower Land	151474	Schweinitz
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150904	Stegelitz
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150906	Theeßen
Möckern, Stadt	Jerichower Land	150913	Wüstenjerichow
Möser	Jerichower Land	150872	Hohenwarthe
Möser	Jerichower Land	150890	Möser
Möser	Jerichower Land	150894	Pietzpuhl
Möser	Jerichower Land	150901	Schermen
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151763	Döbern
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151695	Gossa
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151699	Gröbern
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151704	Krina
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151759	Muldenstein
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151761	Plodda
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151776	Schlaitz
Muldestausee	Anhalt-Bitterfeld	151713	Schwemsal
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151164	Benneckenstein
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151172	Elbingerode
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151173	Elend
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151174	Hasselfelde
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151179	Königshütte
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151183	Rübeland
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151187	Sorge
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151189	Stiege
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151190	Tanne
Oberharz am Brocken, Stadt	Harz	151191	Trautenstein
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150626	Bergfriede
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150683	Bösdorf
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150588	Breitenrode
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150700	Etingen
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150702	Everingen
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150594	Gehrendorf
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150724	Kathendorf
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150727	Lockstedt
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150736	Rätzlingen
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150760	Walbeck

Gemeinde	Kreis	Gemarkungsnummer	Gemarkung
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150638	Wassensdorf
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150628	Wassensdorf-Oebisfelde
Oebisfelde-Weferlingen, Stadt	Börde	150639	Weddendorf
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	Wittenberg	151702	Kakau
Osterburg (Altmark), Hansestadt	Stendal	150200	Dequede
Osterburg (Altmark), Hansestadt	Stendal	150214	Krumke
Osternienburger Land	Anhalt-Bitterfeld	151844	Diebzig
Osternienburger Land	Anhalt-Bitterfeld	151861	Libbesdorf
Osternienburger Land	Anhalt-Bitterfeld	151873	Reppichau
Raguhn-Jeßnitz, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151757	Marke
Salzwedel, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150009	Brietz
Salzwedel, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150045	Mahlsdorf
Salzwedel, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150060	Seebenau
Salzwedel, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel	150065	Steinitz
Schollene	Stendal	150277	Molkenberg
Schollene	Stendal	150276	Schollene
Stendal, Hansestadt	Stendal	150354	Bindfelde
Stendal, Hansestadt	Stendal	150406	Borstel
Stendal, Hansestadt	Stendal	150409	Uchtspringe
Südharz	Mansfeld-Südharz	152069	Stolberg
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150422	Birkholz
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150424	Bittkau
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150427	Cobbel
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150428	Cobbel-Ringfurth
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150438	Kehnert
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150454	Mahlpfehl
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150461	Ottersburg
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150445	Ringfurth
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150447	Schernebeck
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150453	Tangerhütte
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150455	Uchtdorf
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150456	Uetz
Tangerhütte, Stadt	Stendal	150458	Weißewarte
Tangermünde, Stadt	Stendal	150425	Bölsdorf
Thale, Stadt	Harz	151163	Altenbrak
Thale, Stadt	Harz	151235	Friedrichsbrunn
Thale, Stadt	Harz	151192	Treseburg
Wernigerode, Stadt	Harz	151184	Schierke
Westheide	Börde	150684	Born
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151590	Apollensdorf
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151554	Boßdorf
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151559	Euper
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151567	Jahmo

Gemeinde	Kreis	Gemarkungsnummer	Gemarkung
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151566	Kropstädt
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151571	Mochau
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151575	Nudersdorf
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151581	Reinsdorf
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151583	Schmilkendorf
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151586	Straach
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151572	Thießen
Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg	151589	Wittenberg
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151555	Bülzig
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151557	Dietrichsdorf
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151621	Elster
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151623	Gadegast
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151563	Klebitz
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151568	Leetza
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151643	Listerfehrda
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151622	Meltendorf
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151573	Mühlanger
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151564	Rahnsdorf
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151591	Zahna
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151671	Zemnick
Zahna-Elster, Stadt	Wittenberg	151592	Zörnigall
Zehrental	Stendal	150176	Bömenzien
Zehrental	Stendal	150178	Deutsch
Zehrental	Stendal	150175	Gollensdorf
Zehrental	Stendal	150177	Groß Garz
Zehrental	Stendal	150179	Lindenberg
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151440	Bias
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151441	Bornum
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151444	Deetz
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151445	Dobritz
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151442	Garitz
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151449	Grimme
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151453	Jütrichau
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151463	Luso
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151465	Nedlitz
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151467	Polenzko
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151469	Pulspforde
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151470	Reuden
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151476	Steckby
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151475	Steutz
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151477	Straguth
Zerbst/Anhalt, Stadt	Anhalt-Bitterfeld	151482	Zerbst